



Die Geschichte der AHV

Im Rahmen von:

75 Jahre AHV (1948–2023)

Datum: 8.6.2023
Themengebiet: AHV

Die Frage, wie man älteren Menschen ein angemessenes Einkommen gewährleistet, wurde im 20. Jahrhundert viel und kontrovers diskutiert. Aufgrund der bedeutenden Mittel, die dafür aufgewendet werden, und der Zahl der davon abhängigen Personen stehen die Altersvorsorge und deren langfristige Sicherung nach wie vor auf der politischen Agenda.

Vorgeschichte

Die Zeit bis zur Einführung der AHV

Die Fürsorge für erwerbsunfähige und betagte Menschen war bis ins 19. Jahrhundert weitgehend Sache von Familienangehörigen, gemeinnützigen Organisationen und der Kirche. Daneben gab es eine rudimentäre und oft restriktive öffentliche Armenfürsorge. Otto von Bismarck führte in den Jahren 1883 bis 1889 die Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall, Invaliden- und Altersversicherung) in Deutschland ein. In derselben Zeit wurden in der Schweiz, auch unter dem Eindruck der Massenarmut der Fabrikarbeiterfamilien, Forderungen nach Sozialversicherungen laut. 1890 wurde dann die erste Verfassungsgrundlage für die Unfall- und Krankenversicherung geschaffen. Erst über zwanzig Jahre später (1912) wurde das Gesetz vom Volk gutgeheissen und die Unfall- und Krankenversicherung konnte eingeführt werden. Für die AHV wurde die Verfassungsgrundlage 1925 geschaffen. Die erste Gesetzesvorlage scheiterte 1931 vor dem Volk. Während des zweiten Weltkrieges (1939–1945) nützte der Bundesrat seine ausserordentlichen Vollmachten und trieb die Entwicklung der Sozialversicherungen voran. Er schuf die Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Militärdienstleistenden – die heutige Erwerbssersatzordnung (EO) –, die hinsichtlich Organisation und Finanzierung die Grundlage für die AHV bildete. Am 6. Juli 1947 wurde das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im zweiten Anlauf vom Volk deutlich angenommen und auf den 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt.

Leistungen

Seit der Einführung der AHV

Seit 1948 erfuhr das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als zehn Revisionen. Die Minimalrente betrug damals 40 Franken, was unter Berücksichtigung der Teuerung heute etwa 194 Franken entsprechen würde. Im Vergleich dazu liegt die Maximalrente im Jahr 2023 bei 2450 Franken.

Bis und mit der 7. AHV-Revision (1969) wurden die Renten auf 220 Franken angehoben. In der 8. AHV-Revision (1973) wurden die Renten um 80 % und zwei Jahre später um weitere 25 % erhöht. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen, die 1966 eingeführt wurden, erfüllt die AHV-Rente das in der Verfassung verankerte Ziel der Existenzsicherung. Mit der 9. AHV-Revision wurde die regelmässige Anpassung der Renten an die Teuerung- und die Preisentwicklung eingeführt. 1997 wurden mit der zehnten AHV-Revision das Individualrentensystem und das Einkommenssplitting eingeführt. Ersteres bedeutet, dass jede Person unabhängig von ihrem Zivilstand eine eigene Rente erhält, letzteres, dass die Einkommen, die während der Ehe

erwirtschaftet werden, geteilt und gegenseitig angerechnet werden. Insbesondere für geschiedene Frauen bedeutete dies eine grosse Verbesserung. Hinzu kamen die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, welche die rentenbildenden Einkommen erhöhen, solange jemand für ein Kind unter 16 Jahren sorgt. Nebst den Verbesserungen in der Altersversicherung wurde die Witwenrente eingeführt.

Trotz anerkanntem Reformbedarf wurden die gesetzlichen Grundlagen der AHV zwischen 1997 und 2024 nicht mehr angepasst – während des sogenannten Reformstaus. Mehrere Reformvorlagen sowie Volksinitiativen scheiterten jeweils in der Volksabstimmung. Zuletzt die Altersvorsorge 2020, die sowohl Anpassungen in der AHV wie auch in der beruflichen Vorsorge vorsah und 2017 abgelehnt wurde.

Im September 2022 sagte die Schweizer Bevölkerung knapp ja zur Reform AHV 21, die aus zwei Vorlagen bestand. Kernpunkt bildete die Vereinheitlichung des Rentenalters bei 65 Jahren – neu ist in der AHV und der beruflichen Vorsorge vom «Referenzalter» die Rede. Dies hat die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre ab 2025 zur Folge. Für die Frauen der Übergangsgeneration, die kurz vor der Pensionierung stehen, sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Die zweite vom Volk angenommene Vorlage sieht ab 2024 eine Erhöhung der MWST zugunsten der AHV vor.

Das Rentenalter

Das Rentenalter der Männer liegt seit 1948 bei 65 Jahren. Das Rentenalter der Frauen wurde mehrmals angepasst: 1948 galt grundsätzlich auch für Frauen das Rentenalter 65. Eine Ehepaarrente wurde jedoch bereits ausgerichtet, wenn der Mann 65, die Frau aber erst 60 Jahre alt war. 1957 wurde das Rentenalter der Frauen auf 63 Jahre und 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Im Rahmen der Konsolidierungsmassnahmen der 9. AHV-Revision wurde 1979 das Grenzalter der Frauen für die Ehepaarrente auf 62 Jahre angehoben, das heisst, die Ehepaarrente wurde erst ausgerichtet, wenn die Frau 62 war. Mit der 10. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen in einem ersten Schritt im Jahr 2001 auf 63 und in einem zweiten Schritt im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht. Im Zuge dieser Revision wurde auch der Vorbezug der Rente ermöglicht.

Seither scheiterten mehrere Versuche, das Rentenalter der Frauen auf 65 Jahre zu erhöhen (11. AHV-Revision, Altersvorsorge 2020). Die Flexibilisierung des Rentenbezugs erlitt das gleiche Schicksal.

Mit der Annahme der Reform AHV 21 im September 2022 sind diese beiden Anliegen nun geklärt. Ab 2024 kann die Rente zwischen dem 62. und 70. Altersjahr flexibel und schrittweise bezogen werden. Ab 2025 wird das Referenzalter für Frauen progressiv von 64 auf 65 Jahre angehoben. Ab 2028 beträgt das Referenzalter für die gesamte Bevölkerung 65 Jahre.

Finanzierung

Zwischen 1969 und 1975 wurden die Lohnbeiträge für die AHV von 4 auf 8,4 % erhöht. Jene der Selbständigerwerbenden wurden zwischen 1969 und 1979 von 4,6 auf 7,8 % erhöht. Der Bundesbeitrag wurde bis 2008 stufenweise auf 19,55 % der Versicherungsausgaben angehoben. 1999 wurde die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt erhöht. Dessen Ertrag fliesst zu 83 % in die AHV-Kasse.

2020 trat die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft. Die Versicherungseinnahmen wurden durch drei Massnahmen erhöht: Der Beitragssatz wurde um 0,3 Prozentpunkte erhöht (von 8,4 auf 8,7 % für Arbeitnehmende; von 7,8 auf 8,1 % für Selbständigerwerbende); der Bundesbeitrag an die AHV-Ausgaben wurde von 19,55 auf 20,2 % erhöht und das Demografieprozent der Mehrwertsteuer, das seit 1999 erhoben wird, geht vollständig an die AHV (bisher waren es 83 %).

2024 wird die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV um 0,4 Prozentpunkte angehoben. Neu wird ein Mehrwertsteuer-Normalsatz von 8,1 statt 7,7 % gelten.

Zeittafel

- 1883 Bismarck führt die Sozialversicherungen in Deutschland ein
- 1890 Verfassungsgrundlage für die Kranken- und Unfallversicherung
- 1912 Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung
- 1925 Verfassungsgrundlage für die AHV
- 1931 Ablehnung des ersten Bundesgesetzes über die AHV
- 1940 Der Bundesrat führt die Lohn- und Verdienstersatzordnung (heutige Erwerbsersatzordnung) ein
- 1948 Bundesgesetz über die AHV
- 1964 Senkung des Frauenrentenalters auf 62
- 1966 Einführung der Ergänzungsleistungen
- 1969 Erhöhung der Lohnbeitragssätze auf von 4 auf 5.2%
- 1973 Erhöhung der Renten um 80% und zwei Jahre später um 25% sowie Erhöhung der Beitragssätze der Selbständigerwerbenden auf 7.8%
- 1975 Erhöhung der Lohnbeitragssätze auf 8.4%
- 1993 Verfassungsgrundlage für ein Mehrwertsteuerprozent für die AHV
- 1997 Individualrentensystem, Einführung der Einkommensteilung von Ehepartnern, Einführung der Hinterlassenenrente für Witwer
- 1999 Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zu Gunsten der AHV
- 2001 Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 63
- 2005 Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 64
- 2010 Ablehnung der 11. AHV-Revision durch das Parlament
- 2016 Ablehnung der Volksinitiative „AHVplus für eine starke AHV“
- 2017 Ablehnung der Vorlage Reform der Altersvorsorge 2020
- 2020 Zusatzfinanzierung für die AHV: Erhöhung der Beitragssätze (+0,3 Prozentpunkte), Erhöhung des Bundesbeitrags (20,2 % der Ausgaben).
- 2024 *Erhöhung der MWST um 0,4 Prozentpunkte zugunsten der AHV*
- 2025 *Schrittweise Erhöhung des Rentenalters (neu Referenzalter) der Frauen von 64 auf 65 Jahre*
- 2028 *Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren*

Sprachversionen dieses Dokuments:

Fiche d'information : L'histoire de l'AVS
Scheda informativa: Storia dell'AVS

Weiterführende Informationen:

www.bsv.admin.ch

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch